

RS Vwgh 2003/12/18 2001/16/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198 Abs2;

LAO Wr 1962 §146 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0355 E 4. Dezember 2003 RS 2 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ob ein Abgabepflichtiger durch den Grad der Aufschlüsselung eines Abgabenbescheides in seinen Rechten verletzt sein kann, hängt davon ab, inwieweit der Abgabepflichtige im Stande ist, die Richtigkeit des Abgabenbescheides zu prüfen und allenfalls im erforderlichen Umfang zu bekämpfen. Nur wenn eine abstrakte Rechtsverletzungsmöglichkeit bejaht werden kann, ist in einem weiteren Schritt zu untersuchen, inwieweit der Abgabenbescheid konkreten Bestimmungen des formellen und materiellen Rechts widerspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001160122.X02

Im RIS seit

28.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at